

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung vom 16.07.2017 hat nach § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung die folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Aufnahmegebühren

- (1) Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt der Verein von neuen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 25,00 EURO.
- (3) Fördermitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 2 Beiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden in folgender Höhe festgesetzt:

- | | |
|---|--|
| a) ordentliche Mitglieder (nur natürliche Personen). | 60,00 EURO |
| b) Fördermitglieder | |
| -- natürliche Personen | mindestens 120,00 EURO |
| -- juristische Personen | mindestens 240,00 EURO |
| -- Personengesellschaften, wie z.B. Windpark-GmbH & Co. KG | mindestens 0,1 % der Umsatzerlöse des Vorjahres |

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag wird zur Zahlung fällig innerhalb eines Monats nach der Aufnahme des Mitglieds in den Verein.
- (2) Folgebeiträge werden fällig zum 31. Januar des Folgejahres.
- (3) Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft wird kein anteiliger Beitrag erstattet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein für ihre Beitragszahlungen ein SEPA-Mandat zu erteilen.